

Allgemeinverfügung

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg über die zeitlich beschränkte Duldung bestimmter önologischer Verfahren im Rahmen der Weinbereitung vom 08.09.2020 (Az. 31/36-8332.00) nach

§ 1 Absatz 1 Satz 2, § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (AGLMBG) vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 53 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105) und § 27 Absatz 1 Weingesetz (WeinG) vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

1. Wer in Baden-Württemberg Weinbauerzeugnisse herstellt und hierfür bestimmte önologische Behandlungen vornimmt, darf kraft Duldung die folgenden Verfahren entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 bei der Bereitung von Wein weiter anwenden:

a) Verwendung von Schwefeldioxid oder Kaliummetabisulfit bei frischen Weintrauben oder Jungwein,

b) Verwendung von Polyvinylpyrrolidon bei Jungwein, teilweise gegorenem Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost aus eingetrockneten Trauben,

c) Verwendung von önologischen enzymatischen Zubereitungen nach Nr. 47 von Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009. Die Anwendung dieser önologischen Verfahren im Rahmen der Weinbereitung wird rückwirkend zum 01. August 2020 bis zum 30. Juni 2021 geduldet.

2. Die Allgemeinverfügung wird auf die im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz übliche Art im „Zentralblatt“ des „Staatsanzeigers (Wochenzeitung für Wirtschaft, Politik und Verwaltung in Baden-Württemberg)“ bekannt gemacht.

3. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben; dies ist im vorliegenden Fall der dem Erscheinungstag des „Zentralblatts“ im „Staatsanzeiger“ folgende Tag.

Begründung

I. Mit Wirkung vom 7. Dezember 2019 ist die bisherige Verordnung (EG) Nr. 606/2009 (EU-Amtsblatt Nr. L 193 vom 24.7.2009, S. 1) über önologische Verfahren ersetzt worden durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 (EU-Amtsblatt (ABl.) Nr. L 149 vom 07.06.2019, S. 1, berichtigt in ABl. Nr. L 289 vom 08.11.2019, S. 59; geändert durch Verordnung (EU) 2020/565 vom 13.02.2020 (ABl. Nr. L 129 vom

24.04.2020, S. 1)). Diese verweist vielfach auf die einschlägigen Dossiers des Internationalen Kodex der önologischen Verfahren der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV), welche in der Reihe C des EU-Amtsblatts (EU-Amtsblatt Nr. C 409 vom 05.12.2019, S. 1) verfügbar gemacht worden sind.

Im Zuge dieser umfangreichen Neustrukturierung sind einige unbeabsichtigte Lücken entstanden. Die aktuell bedeutsamste betrifft die **Schwefelung**:

Die zugelassenen drei Schwefelungsmittel Schwefeldioxid (= SO₂), Kaliumbisulfit und Kaliummetabisulfit (= Kaliumdisulfit) wären formal nach der Verordnung (EU) 2019/934 nur eingeschränkt verwendbar:

- Frische Weintrauben (incl. Maische) dürften gar nicht mehr geschwefelt werden

- Jungwein (= Wein, der noch auf der Hefe liegt) dürfte nur noch mit Schwefeldioxid geschwefelt werden, nicht mehr mit Kaliumdisulfit und Kaliumbisulfit.

Daneben gab es Einschränkungen bei der Verwendung von Polyvinylpyrrolidon und von önologischen enzymatischen Zubereitungen.

Die EU-Kommission arbeitet derzeit an einer Änderungsverordnung, die u. a. die genannten nicht beabsichtigten Einschränkungen wieder aufheben soll. Allerdings ist die Veröffentlichung der Änderungsverordnung erst gegen Ende des Jahres zu erwarten, also nach der Weinernte 2020.

II. Da in Baden-Württemberg die Weinüberwachung ein polizeiliches Entschließungsermessen hat, ob sie gegen weinrechtliche Verstöße nach § 27 Absatz 1 WeinG vorgeht (§ 1 Absatz 1 Satz 2, § 2 Satz 2 AGLMBG Baden-Württemberg), ist es dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, das die Zuständigkeit nach § 19 Absatz 2 AGLMBG an sich zieht, möglich, eine zulässige aktive Duldungsentscheidung zu treffen.

Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine zeitweise Duldung der o. g. önologischen Verfahren gegeben.

Auch wenn bei Verstößen gegen unionsrechtliche Regelungen des Weinrechts grundsätzlich eine unionsrechtlich geforderte Ermessensreduzierung in Betracht zu ziehen ist, besteht in der hier vorliegenden atypischen Lage, dass

- evidente Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Grundrechte einschränkende Regelungen des Unionsrechts bestehen und

- eine korrigierende Neuregelung der zweifelhaften Regelungen sowohl konkret angekündigt als auch zeitlich absehbar ist,

ein Ermessenspielraum für eine auf den Weinjahrgang 2020 befristete Duldung. Eine solche Duldungsentscheidung liegt angesichts dessen, dass einerseits keine schwerwiegenden Verbraucherinteressen entgegenstehen und andererseits ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden durch die verunglückte Regelung auf dem Spiel steht, im überwiegenden öffentlichen, aber auch privaten Interesse.

Die Duldung ist entsprechend der bereits absehbaren korrigierenden Neuregelung durch die Kommission und des Zeitraums für die Weinernte 2020 bis vor den Beginn der Weinernte 2021, also bis zum 30. Juni 2021, zu befristen.

Die Lese der Frühsorten hat bereits in Teilen begonnen, so dass eine begünstigende rückwirkende Duldung zum 01. August 2020 erfolgt.

Die Bekanntgabe der Verfügung beruht auf § 41 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung ist nach § 41 Absatz 3 Satz 2 LVwVfG zulässig. Da sich die Allgemeinverfügung an weit mehr als 300 Adressaten richtet, wäre eine individuelle Bekanntgabe „untunlich“ (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 22.10.2019 - 1 S 450/17, juris, Rnr. 37 m.w.N.).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die beschwerte Person ihren Sitz oder Wohnsitz hat. Gerichtsbezirke der Verwaltungsgerichte sind

- der Regierungsbezirk Stuttgart für das Verwaltungsgericht Stuttgart in Stuttgart,
- der Regierungsbezirk Karlsruhe für das Verwaltungsgericht Karlsruhe in Karlsruhe,
- der Regierungsbezirk Freiburg für das Verwaltungsgericht Freiburg in Freiburg und
- der Regierungsbezirk Tübingen für das Verwaltungsgericht Sigmaringen in Sigmaringen.

Hat die beschwerte Person keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart in Stuttgart zu erheben.

Stuttgart, den 08.09.2020

gez. Anne-Katrin Leukhardt
Leiterin der Abteilung
Verbraucherschutz und Ernährung